

soulevée par le recourant; et, par conséquent, point n'est besoin de l'élucider ici.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

94. Urteil vom 9. September 1909 in Sachen Martin gegen Gebrüder Renold.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages durch einen Arrestbefehl. — Statthaftigkeit des damit verbundenen Antrages auf Aufhebung des nachfolgenden Betreibungsverfahrens. — Zulässigkeit des Beweises der französischen Staatsangehörigkeit noch nach Ablauf der Rekursfrist, sofern der Beweis vor Ablauf derselben beantragt wurde.

A. — Am 22. April 1909 erwirkten die Rekursbeklagten beim Gerichtspräsidium Dielsdorf gegen den nach ihrer eigenen Angabe in Busy (Doubs, Frankreich) wohnhaften Rekurrenten, gestützt auf Art. 271 Ziff. 2 und 4 SchRG, für ein „Frachtguthaben“ von 289 Fr. 25 Cts. einen Arrest auf einen Wagen Heu, der auf der Station Niederweningen lagerte. In Prosequierung dieses Arrestes erwirkten sie sodann am 28. April einen Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Niederweningen für dieselbe Forderung.

B. — Mit Posteingabe vom 24. Juni 1909 ergriff Martin wegen Verletzung von Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf „Aufhebung des Arrestbefehles und der damit im Zusammenhang stehenden Betreibung.“

In tatsächlicher Beziehung wurde bemerkt, der Rekurrent sei ein in Frankreich domizilierter Franzose, wofür er auf Verlangen noch den speziellen Ausweis erbringen werde.

C. — In ihrer Rekursantwort vom 3. Juli 1909 bestritten die Rekursbeklagten, daß der Rekurrent französischer Bürger sei; ein Beweis dafür liege nicht vor und dürfe nach Ablauf der 60-

tägigen Rekursfrist nicht nachgeholt werden. Ob diese Frist durch Einreichung der vom 24. Juni 1909 datierten Beschwerde gewahrt sei, bitte der Rekurrent von Amtes wegen festzustellen. Auch wenn übrigens Martin Franzose sei, wird weiter bemerkt, so müßte sein Rekurs doch abgewiesen werden, weil unbegründete Arreste nur auf dem Wege des Arrestaufhebungsverfahrens gemäß Art. 279 SchRG anfechtbar seien. Freilich sei den Rekursbeklagten bekannt, daß das Bundesgericht in einem früheren Falle (NS 29 I S. 432 ff.) eine andere Auffassung vertreten habe.

D. — Durch Verfügung des Instruktionsrichters vom 7. Juli 1909 wurde, gestützt auf Art. 186 OG, dem Rekurrenten eine Frist bis 20. Juli 1909 angesetzt, um den angetragenen Beweis über seine französische Staatsangehörigkeit zu erbringen.

In Nachachtung dieser Verfügung hat der Rekurrent am 19. Juli 1909 produziert :

1. einen Auszug aus dem Zivilstandsregister der Gemeinde Busy, enthaltend eine Bescheinigung seiner am 10. September 1865 in Busy erfolgten Geburt.

2. folgende Nationalitätsbescheinigung :

Le Maire de la commune de Busy, canton de Boussières, arrondissement de Besançon, département du Doubs, certifie que Monsieur Martin, Jean Marie Maurice, négociant, âgé de quarante-quatre ans, demeurant au Vernois de Busy, est de nationalité française.

Mairie de Busy, le 15 juillet 1909.

Stempel des Bürgermeisteramtes
von Busy.

Le Maire.
(Unterschrift.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Entgegen der Auffassung der Rekursbeklagten ist daran festzuhalten, daß gegenüber Arrestbefehlen der staatsrechtliche Rekurs zulässig ist, sofern mit demselben die Verletzung eines Staatsvertrages, speziell des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages von 1869, gerügt wird. In dieser Beziehung liegt (im Gegensatz zur Frage, ob auch Art. 59 BB gegenüber Arrestbefehlen angerufen werden könne) eine von Anfang an durchaus konstante Praxis des Bundesgerichtes vor, von welcher abzuweichen

kein Anlaß besteht. (Vergl. **US 26 I S. 88** Erw. 1 und die dortigen Zitate, **29 I S. 436 ff.** Erw. 2, **33 I S. 642** und **791** Erw. 1, **35 I S. 169** Erw. 2). Abgesehen davon, daß grundsätzlich ein Staatsvertrag, da er die Schweiz gegenüber dem Ausland bindet, durch ein späteres Bundesgesetz nicht abgeändert werden kann, ist hier daran zu erinnern, daß das **SCHG** selber in Art. 271 Abs. 3 „die Bestimmungen von Staatsverträgen“ ausdrücklich vorbehält und daß dieser Vorbehalt keinen praktischen Wert besitzen würde, wenn die Anrufung der Staatsverträge gegenüber Arrestbefehlen nicht mittels des staatsrechtlichen Rekurses zulässig wäre, da ja (vergl. das bereits zitierte Urteil **US 29 I S. 437**) nach Art. 279 Abs. 2 die Arrestaufhebungs-klage nur zur Beseitigung des Arrestgrundes als solchen gegeben ist.

2. — Fragt es sich im weiteren, ob mittels des staatsrechtlichen Rekurses auch die Aufhebung der an einen ungültigen Arrest sich anschließenden Betreibung verlangt werden könne, wie dies im vorliegenden Falle geschieht, so ist zwar zu bemerken, daß zur Anfechtung von Amtshandlungen der Betreibungsämter in erster Linie das Rechtsmittel des betreibungsrechtlichen Rekurses an die Aufsichtsbehörden dient. Gleichwie diese letzteren Behörden (vgl. z. B. **US 34 I S. 867** Erw. 2) zur Aufhebung von Arrestbefehlen nicht kompetent sind (weil es sich dabei um richterliche Verfügungen handelt), so sind umgekehrt (vgl. **US 29 I S. 440** Erw. 5, **34 I S. 414**) zur Aufhebung von Betreibungshandlungen, selbst wenn dabei auch die Bestimmungen eines Staatsvertrages mitzuberocksichtigen wären, grundsätzlich die genannten Aufsichtsbehörden kompetent. Indessen hat das Bundesgericht doch auch schon (vgl. **US 33 I S. 792** unten) anlässlich der Aufhebung eines staatsvertragswidrigen Arrestes die sich an denselben anschließende Betreibung aufgehoben, sofern sich aus der Ungültigkeit des Arrestes ohne weiteres (infolge Wegfalls des Betreibungsforums) auch die Ungültigkeit der Betreibung ergab, während an dem oben erwähnten Grundsatz allerdings stets festgehalten wurde, wenn die Unregelmäßigkeit einer einzelnen Betreibungshandlung als solcher behauptet war (vgl. das erwähnte Urteil **US 29 I S. 439 f.** Erw. 5 und 6).

Im vorliegenden Falle wird nun die Ungültigerklärung der Be-

treibung ausschließlich deshalb verlangt, weil der Arrest ungültig und daher das Betreibungsforum des Arrestes nicht gegeben sei. Es stellt sich somit, wenn der Rekurs gutgeheißen wird, die Ungültigerklärung der Betreibung lediglich als eine Folge der Ungültigerklärung des Arrestes dar, und es kann daher unbedenklich mit dem Arreste auch die an denselben sich anschließende Betreibung aufgehoben werden, wobei jedoch selbstverständlich allfällige Rechte gutgläubiger Dritter (z. B. infolge einer möglicherweise bereits stattgefundenen Verwertung) vorbehalten bleiben.

3. — (Rechtzeitigkeit des Rekurses.)

4. — Materiell erweist sich der Rekurs ohne weiteres als begründet. Durch das Zeugnis des Bürgermeisters von Bussy über die Nationalität des Rekurrenten ist dessen französische Staatsangehörigkeit überzeugend dargetan, zumal ein ernstlicher Zweifel über die Identität des Rekurrenten ausgeschlossen erscheint. Zurückzuweisen ist sodann in diesem Zusammenhange die Behauptung der Rekursbeklagten, es könne nach Ablauf der Rekursfrist der Beweis der französischen Staatsangehörigkeit des Rekurrenten nicht mehr zugelassen werden. Aus Art. 186 **DS** ergibt sich, daß im staatsrechtlichen Verfahren (wie übrigens nach den meisten modernen Prozeßordnungen auch im Zivilprozeß) die Parteien bezüglich der von ihnen behaupteten Tatsachen die nötigen Beweise zunächst bloß zu beantragen haben, worauf der Instruktionsrichter über deren Erhebung entscheidet. Demgemäß wird denn auch mit der Mitteilung des Rekurses an die Gegenpartei regelmäßig die Androhung verbunden, daß im Falle der Nichteinreichung einer Rekursantwort die faktischen Anbringen des Rekurrenten als anerkannt betrachtet würden, eine Androhung, welche nicht zulässig wäre, wenn der Beurteilung des Rekurses nur die schon vor Ablauf der Rekursfrist bewiesenen Tatsachen zu Grunde gelegt werden könnten.

Es ist weiter nicht zweifelhaft und auch von den Rekursbeklagten nicht bestritten, daß der den Gegenstand des Rekurses bildende Arrest für eine persönliche Forderung erwirkt wurde, und es liegt endlich auch nicht etwa eine auf ein Urteil gestützte, sondern im Gegenteil eine durchaus illiquide Forderung vor.

Der Arrest war daher gemäß Art. 1 des Staatsvertrages unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Arrestbefehl des Gerichtspräsidenten Dielsdorf d. d. 22. April 1909 sowohl als die sich an denselben anschließende Betreibung Nr. 72 des Betreibungsamtes Niederweningen im Sinne der Motive aufgehoben.

II. Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905 betr. Zivilprozessrecht. — Convention de La Haye du 17 juillet 1905 concern. la procédure civile.

95. Urteil vom 29. September 1909 in Sachen Knoblauch gegen Präsidium des Zivilgerichts Baselstadt.

Materielle Rechtsverweigerung und zugleich Verletzung der Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905, durch Nichtbewilligung des von einer Ausländerin nachgesuchten Armenrechts trotz Vorhandenseins aller nach der kantonalen ZPO und nach der Haager Übereinkunft erforderlichen Ausweise. — Unhaltbarkeit des vom Richter eingenommenen Standpunktes, es liege in Bezug auf die Abweisung des Armenrechtsgesuches ein «endgültiger» Entscheid vor, welcher aus einer Zeit datiere, da die Armut der Impetrantin noch nicht glaubhaft gemacht worden war. — Unanwendbarkeit der Grundsätze über die formelle Rechtskraft, wenn es sich, wie bei der Erteilung oder Verweigerung des Armenrechts, um Rechtsakte administrativer Natur handelt.

A. — Am 14. Juli 1909 erhob Olga Knoblauch, Heimatberechtigterin in Halle a. d. Saale, damals wohnhaft in St. Gallen, wo sie in der Putzabteilung von Julius Brann & Cie. tätig war, vor dem Zivilgericht in Baselstadt gegen P. Klos-Zinkenauer in Basel eine Vaterschaftsklage. Mit Verfügung vom 19. Juli 1909 wurde der Klägerin eine Kaution von 150 Fr. für die ordentlichen Gerichtskosten auferlegt, mit der Androhung, daß bei Nichtleistung bis zum 29. Juli 1909 abends 5 Uhr die Klage aus dem Rechte gewiesen würde. Am 24. Juli 1909 stellte Olga Knoblauch beim Präsidenten des Zivilgerichts das Begehren um Bewil-

ligung des Armenrechts unter Beordnung des heutigen Vertreters als Armenanwalt, und um Aufhebung der Verfügung vom 19. Juli 1909 betreffend die Gerichtskostenkaution, eventuell um Erstreckung der Zahlungsfrist. Zur Begründung dieses Begehrens machte die Klägerin im wesentlichen geltend, daß sie zwar zur Zeit noch einen Monatsgehalt von 160 Fr. beziehe, aber auf den 1. August 1909 ihre Stelle verlassen müsse und stellenlos sei. Da sie unbemittelt sei, werde ihr künftiges Einkommen zu ihren Bedürfnissen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes bald in ein Mißverhältnis kommen. Für den Fall, als die Richtigkeit dieser Ausführungen bewiesen werden müßte, beantrage sie den Erlass eines Beweisdekrets, damit sie wisse, welche Beweise sie zu leisten habe. Dem Gesuche wurde am 26. Juli das Kündigungsschreiben nachgesandt. Am 26. Juli 1909 wurde das Gesuch vom Gerichtspräsidenten, unter Verlängerung der Zahlungsfrist bis 1. September 1909, abgewiesen, mit der Begründung, daß die Armut der Klägerin, die als alleinstehende Frauensperson bis dahin 160 Fr. per Monat verdient habe, keineswegs glaubhaft sei; es fehle auch ein amtliches detailliertes und zuverlässiges Armutszeugnis; die Höhe der Kaution werde durch die große Zahl der Aktenbeilagen und die Weitläufigkeit der Prozeßschrift begründet; zum Armenanwalt würde übrigens nach ständiger Praxis nur ein baslerischer Anwalt bestellt werden können.

B. — Mit Eingabe vom 19. August 1909 ersuchte die Klägerin um Wiedererwägung der Abweisung des Armenrechtsgesuches, auf Grund des § 173 der Basler Zivilprozeßordnung und Art. 4 BB; diesem Gesuch waren ein Zeugnis der Armenbehörde St. Gallen und ein solches der Armenbehörde in Halle a. d. Saale beigelegt. Das Zeugnis des Armensekretariates der Stadt St. Gallen vom 28. Juli 1909 besagt — auf einem zum Teil gedruckten Formular —, daß die Klägerin nichts versteuere, vermögenslos sei, sich in dürftigen Verhältnissen befinde und daß sie ohne Beschränkung des nötigen Lebensunterhaltes keine Prozeßkosten bestreiten könne; es wird darin bemerkt, daß dieses Zeugnis „zum Zwecke der unentgeltlichen Rechtsprechung“ erteilt werde. Das Zeugnis der Polizeiverwaltung zu Halle a. d. Saale vom 10. August 1909 bestätigt ebenfalls, daß die Klägerin vermögenslos und dort nicht zur Steuer veranlagt worden sei; nach dor-